

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/16, 17.04.2013

**Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013)
über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des
Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes**

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, November 2021



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteiler: Allgemein
17. April 2013

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

**Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über
die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des
Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes***

* Vom Ausschuss bei seiner 62. Tagung (14. Januar – 1. Februar 2013) verabschiedet.

Inhalt

	<i>Paragrafen</i>	<i>Seite</i>
I. Einleitung und Zielsetzungen.....	1-7	3
II. Geltungs- und Anwendungsbereich	8-11	5
III. Allgemeine Grundsätze des Übereinkommens betreffend Wirtschaftstätigkeiten	12-23	7
A. Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2)	13-14	7
B. Das Kindeswohl (Art. 3 Abs. 1)	15-17	8
C. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)	18-20	9
D. Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12)	21-23	10
IV. Art und Umfang der staatlichen Pflichten	24-31	11
A. Allgemeine Pflichten.....	24-25	11
B. Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht.....	26-31	12
V. Staatliche Pflichten in besonderen Situationen.....	32-52	15
A. Bereitstellung von Dienstleistungen für den Genuss der Kinderrechte.....	33-34	15
B. Die informelle Wirtschaft	35-37	16
C. Kinderrechte und wirtschaftliche Globalisierung.....	38-46	17
D. Internationale Organisationen	47-48	20
E. Notlagen und Konfliktsituationen.....	49-52	21
VI. Rahmenbedingungen für die Umsetzung	53-84	23
A. Gesetzliche und regulatorische Maßnahmen und ihre Durchsetzung.....	53-65	23
B. Rechtsschutz.....	66-72	28
C. Politische Maßnahmen.....	73-74	30
D. Kordinierung und Kontrollmaßnahmen.....	75-81	31
E. Maßnahmen zur Kooperationsförderung und Sensibilisierung.....	82-84	33
VII. Verbreitung	85-86	34

I. Einleitung und Zielsetzungen

1. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist sich bewusst, dass die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Kinderrechte in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben. Die Ursachen hierfür sind Faktoren, welche die Ausübung der Menschenrechte behindern, wie etwa die Globalisierung von Wirtschaft und Geschäftstätigkeiten ebenso wie der anhaltende Trend zur Dezentralisierung, Auslagerung und Privatisierung staatlicher Funktionen. Die Wirtschaft kann eine wichtige treibende Kraft dafür sein, dass sich Gesellschaften und Volkswirtschaften z.B. durch technologische Fortschritte, Investitionen und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit so fortentwickeln, dass Kinder in der Ausübung ihrer Rechte gestärkt werden. Allerdings ist die Verwirklichung von Kinderrechten keine automatische Folge von wirtschaftlichem Wachstum. Es kommt auch vor, dass Wirtschaftsunternehmen die Rechte von Kindern einschränken.
2. Hinsichtlich der Auswirkungen geschäftlicher und betrieblicher Tätigkeiten auf die Rechte von Kindern obliegen den Staaten Pflichten, die sich aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie dem Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ergeben. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, legal beschäftigte oder künftige Arbeitnehmer und Unternehmensleiter sowie als Angehörigen von Gemeinschaften und Umfeldern, in denen Wirtschaftsbetriebe tätig sind, in Bezug auf Wirtschaftsaktivitäten sowohl Rechteinhaber*innen als auch Vertreter*innen von Interessengruppen sind, erstrecken sich diese Pflichten auf eine Vielzahl von Aspekten. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung soll diese Verpflichtungen definieren und erläutern, welche Maßnahmen die Staaten zu ihrer Erfüllung zu ergreifen haben.
3. Für die Zwecke der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung ist der Wirtschaftssektor definiert als Gesamtheit aller nationalen und transnationalen Wirtschaftsunternehmen unabhängig von Größe, Branche, Standort, Eigentumsverhältnissen und Struktur. Diese Allgemeine Bemerkung befasst sich auch mit den Verpflichtungen gemeinnütziger Organisationen, die bei der Bereitstellung von Dienstleistungen eine Rolle spielen, die für die Ausübung von Kinderrechten von entscheidender Bedeutung sind.
4. Die Staaten müssen über einen angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmen verfügen, um die Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und Kindern im Fall von Verstößen im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebstätigkeiten Rechtsschutz zu gewähren. Hierzu ist seitens der Staaten Folgendes zu beachten:

(a) Die Kindheit ist eine einzigartige Phase des körperlichen, geistigen, emotionalen und spirituellen Heranwachsens. Eine Missachtung der Kinderrechte, etwa dadurch, dass Kinder Gewalt, Kinderarbeit, potenziell gefährlichen Produkten oder Umweltgefahren ausgesetzt werden, kann irreversible lebenslange und sogar generationsübergreifende Folgen nach sich ziehen;

(b) Kindern fehlt es oft an politischem Mitspracherecht und Zugang zu maßgeblichen Informationen. Um ihre Rechte wahrnehmen zu können, sind sie auf Regierungsapparate angewiesen, auf die sie selbst kaum Einfluss ausüben. Das erschwert ihnen die Teilhabe an gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen, die sich auf ihre Rechte auswirken. Bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen Staaten die Auswirkungen wirtschaftsbezogener Regelungen und Richtlinien auf Kinder unter Umständen nicht angemessen, während der Wirtschaftssektor im Gegenzug oft erheblichen Einfluss auf Entscheidungen ausübt, ohne Rücksicht auf die Rechte von Kindern zu nehmen;

(c) Für Kinder ist es generell schwierig, auf dem Rechtsweg, sei es gerichtlich oder auf anderem Wege, Abhilfe zu schaffen, wenn ihre Rechte verletzt werden, insbesondere, wenn dies durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt. Kindern mangelt es dazu oft am nötigen rechtlichen Status, an der Kenntnis der Rechtsschutzverfahren, an finanziellen Ressourcen und an angemessenem Rechtsbeistand. Mit spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert sind Kinder zudem bei der Inanspruchnahme von Rechtsschutz für erlittene Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den globalen Aktivitäten von Unternehmen.

5. Angesichts des breiten Spektrums an Kinderrechten, die durch Geschäfts- und Betriebstätigkeiten verletzt werden können, analysiert diese Allgemeine Bemerkung nicht jeden relevanten Artikel des Übereinkommens und den zugehörigen Protokollen; sie soll den Staaten vielmehr ein Gerüst an die Hand geben, mit dessen Hilfe sie das Übereinkommen als Ganzes mit Blick auf den Wirtschaftssektor umsetzen können, geht dabei aber konkret auf spezifische Umstände ein, in denen Wirtschaftstätigkeiten sich besonders schwerwiegend auf die Kinderrechte auswirken können. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung soll den Staaten als Leitfaden dafür dienen, wie sie:

(a) sicherstellen, dass die Geschäfts- und Betriebstätigkeiten von Unternehmen die Kinderrechte nicht verletzen;

(b) ein befähigendes, förderndes Umfeld schaffen, damit die Unternehmen die Rechte von Kindern achten, auch im Rahmen aller Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen und ihren

globalen Aktivitäten; und

(c) Kindern, deren Rechte von einem Wirtschaftsbetrieb in seiner Eigenschaft als Privatunternehmen oder staatliche Behörde verletzt wurden, Zugang zu effizientem Rechtsschutz gewährleisten.

6. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung stützt sich auf die Erkenntnisse des Ausschusses aus der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten und auf seinen 2002 stattgefundenen Tag allgemeiner Diskussionen über den Privatsektor als Dienstleistungserbringer¹. Sie basiert zudem auf regionalen und internationalen Konsultationen mit zahlreichen Interessengruppen, darunter auch Kindern, sowie auf öffentlichen Konsultationen seit 2011.

7. Der Ausschuss berücksichtigt, in wieweit bestehende und in der Entstehung begriffene nationale und internationale Normen, Standards und politische Leitlinien zu Wirtschaftstätigkeiten und Menschenrechten für diese Allgemeine Bemerkung relevant sind. Die Allgemeine Bemerkung steht im Einklang mit internationalen Konventionen einschließlich der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 182 (1999) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Nr. 138 (1973) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Der Ausschuss anerkennt die Relevanz des Drei-Säulen-Modells „Schutz, Respekt und Abhilfe“ der Vereinten Nationen und der vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Dreigliedrigen IAO-Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Weitere Dokumente wie die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, der Global Compact der Vereinten Nationen, die Untersuchung der Vereinten Nationen zu Gewalt gegen Kinder und die Kinderrechts- und Wirtschaftsgrundsätze der UNICEF dienen dem Ausschuss als hilfreiche Quellen.

II. Geltungs- und Anwendungsbereich

8. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung behandelt in erster Linie die aus der Kinderrechtskonvention mit zugehörigen Fakultativprotokollen abgeleiteten Pflichten der Staaten. Zum jetzigen Zeitpunkt existiert noch kein international verbindliches Rechtsinstrument bezüglich der Verantwortung des Wirtschaftssektors in Bezug auf die

¹ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Protokoll der 31. Tagung, CRC/C/121, Anhang II.

Menschenrechte. Der Ausschuss anerkennt jedoch, dass Pflichten und Verantwortlichkeiten für die Wahrung der Rechte von Kindern in der Praxis über den Staat und die ihm unterstehenden Diensten und Institutionen hinaus auch privaten Akteuren und Wirtschaftsunternehmen obliegen. Alle Unternehmen sind deshalb verpflichtet, ihre Verantwortlichkeiten bezüglich der Kinderrechte wahrzunehmen, und die Staaten müssen sicherstellen, dass sie dies auch tun. Darüber hinaus dürfen Wirtschaftsunternehmen nicht die Befähigung der Staaten unterminieren, ihren eigenen Pflichten gegenüber Kindern gemäß Kinderrechtskonvention mit zugehörigen Fakultativprotokollen nachzukommen.

9. Der Ausschuss erkennt an, dass freiwillige Akte unternehmerischer Verantwortung durch Wirtschaftsbetriebe wie etwa soziale Investitionen, Interessenvertretung und öffentliches politisches Engagement, freiwillige Verhaltenskodizes, Philanthropie und andere kollektive Handlungsweisen den Kinderrechten zugute kommen können. Die Staaten sollten solche freiwilligen Maßnahmen und Initiativen unterstützen, um so eine Unternehmenskultur zu fördern, die die Kinderrechte achtet und befürwortet. Hervorzuheben ist jedoch, dass solche freiwilligen Aktionen und Initiativen weder staatliche Maßnahmen und Vorschriften für Unternehmen entsprechend den Pflichten aus der Kinderrechtskonvention mit zugehörigen Protokollen ersetzen noch Unternehmen von ihrer Verantwortung zur Achtung der Kinderrechte entbinden.

10. Dabei ist zu bedenken, dass die Kinderrechtskonvention mit zugehörigen Fakultativprotokollen den Staat unabhängig von seinen internen Strukturen, Sparten oder Organisationen als Gesamtheit in die Pflicht nimmt. Auch eine Machtdezentralisierung durch Regionalisierung und Befugnisdelegation enthebt einen Staat nicht der unmittelbaren Verantwortung, seinen Pflichten gegenüber allen Kindern innerhalb seines Hoheitsgebietes nachzukommen.

11. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung betrachtet zunächst das Verhältnis zwischen den Pflichten des Staates in Bezug auf Geschäfts- und Betriebstätigkeiten und den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens. Im Anschluss definiert sie grundsätzlich Art und Umfang der staatlichen Pflichten in Bezug auf die Kinderrechte und den Wirtschaftssektor. Hierauf folgt eine Analyse des Umfangs der Verpflichtungen in Kontexten, in denen die Auswirkungen von Wirtschaftsaktivitäten auf die Kinderrechte am ausgeprägtesten sind, etwa wenn Wirtschaftsunternehmen Dienstleistungen erbringen, Kinder im informellen Sektor betroffen sind, Staaten sich in Internationalen Organisationen engagieren und Unternehmen in ausländischen Gebieten mit unzureichendem staatlichem Schutz der Kinderrechte tätig sind. Zum Abschluss umreißt

die vorliegende Allgemeine Bemerkung die Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Verbreitung des Übereinkommens.

III. Allgemeine Grundsätze des Übereinkommens betreffend Wirtschaftstätigkeiten

12. Die Rechte des Kindes sind universell gültig und unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. In der Kinderrechtskonvention hat der Ausschuss vier allgemeine Grundsätze festgehalten, die unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte die Grundlage für alle staatlichen Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Geschäfts- und Betriebstätigkeiten bilden.²

A. Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2)

13. Artikel 2 der Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Achtung und Gewährleistung der Rechte jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kindes „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“ Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle die Wirtschaft betreffenden Gesetze, Richtlinien und Programme in Inhalt oder Umsetzung weder absichtlich noch unabsichtlich Kinder diskriminieren; dies gilt beispielsweise für Maßnahmen, die den Zugang von Eltern und Betreuer*innen zum Arbeitsmarkt oder den Zugang von Kindern mit Behinderungen zu Waren und Dienstleistungen betreffen.

14. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Diskriminierung im privaten Bereich grundsätzlich zu verhindern und bei ihrem Auftreten Abhilfe zu schaffen. Sie sind gehalten, angemessen aufgeschlüsselte statistische Daten und andere Informationen zu erheben, mit deren Hilfe Diskriminierungen von Kindern im Rahmen von Geschäfts- und Betriebstätigkeiten aufgedeckt werden können, und Mechanismen zur Überwachung und Untersuchung diskriminierender Praktiken im Wirtschaftssektor schaffen. Die Staaten sollten zudem mit geeigneten Maßnahmen ein unterstützendes Umfeld dafür schaffen, dass Wirtschaftsunternehmen das Recht auf Nichtdiskriminierung respektieren, etwa

² Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 67. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/67/41), Anhang V Abs. 59.

durch die Förderung von Kenntnis und Verstehen dieses Rechts im Wirtschaftssektor sowie in den Bereichen Medien, Marketing und Werbung. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung bei den Unternehmen muss sich gezielt auf die Infragestellung und Beseitigung diskriminierender Haltungen gegenüber allen Kindern richten, vor allem aber gegenüber Kindern in exponierten Situationen.

B. Das Kindeswohl (Art. 3 Abs. 1)**

15. Laut Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens ist das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, diesen Grundsatz in allen legislativen, administrativen und judikativen Verfahren betreffend Geschäfts- und Betriebstätigkeiten zu berücksichtigen und anzuwenden, die direkte oder indirekte Folgen für Kinder haben. Die Staaten müssen beispielsweise gewährleisten, dass das Kindeswohl einen zentralen Faktor bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Regelwerken bildet, die als Vorgaben für Geschäfts- und Betriebstätigkeiten dienen, etwa soweit sie sich auf Arbeit, Steuern, Korruption, Privatisierung, Transport und andere generelle Aspekte von Wirtschaft, Handel oder Finanzen auswirken.

16. Artikel 3 Absatz 1 ist zudem unmittelbar auf Wirtschaftsunternehmen anzuwenden, die als öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge in irgendeiner Form Dienstleistungen direkt für Kinder erbringen, etwa in Form von Betreuung, Unterbringung in Pflegefamilien, Gesundheitspflege, Bildung und Verwaltung von Haftanstalten.

17. Das Übereinkommen und die zugehörigen Fakultativprotokolle geben den Rahmen für die Beurteilung und Festlegung dessen vor, was unter dem Wohl des Kindes zu verstehen ist. Die Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls ist von entscheidender Bedeutung, wenn die Vertragsstaaten konkurrierende Prioritäten abwägen müssen, etwa kurzfristige wirtschaftliche Aspekte und Entscheidungen über längerfristige Entwicklungen. Die Staaten sollten darlegen können, auf welche Weise das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Entscheidungsfindung gewahrt und gegen andere Erwägungen gewichtet wurde.³

** Anm. d. Red.: engl. *best interests of the child*. Der englische Begriff ist wörtlich zu übersetzen mit „die besten Interessen des Kindes“. In dieser Übersetzung wird der Einfachheit halber die etablierte Übersetzung „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“ verwendet.

³ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls: Art. 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (in Vorbereitung), Abs. 6.

C. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

18. Artikel 6 des Übereinkommens bestätigt, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat und dass die Vertragsstaaten das Überleben und die Entwicklung des Kindes gewährleisten müssen. Der Ausschuss formuliert sein Verständnis der Entwicklung des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2003) über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes als „ganzheitliches Konzept, das die körperliche, geistige, spirituelle, moralische, psychische und soziale Entwicklung des Kindes umfasst.“⁴

19. Die Geschäfts- und Betriebstätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen können sich in unterschiedlicher Weise auf die Umsetzung von Artikel 6 auswirken. Beispiele: Verschmutzt und verseucht ein Wirtschaftsunternehmen durch seine Tätigkeit die Umwelt, kann dies das Recht von Kindern auf Gesundheit, gesunde Nahrung, sauberes Trinkwasser und sanitäre Hygiene verletzen; der Verkauf oder die Verpachtung von Land an Investoren kann lokale n Bevölkerungen den Zugang zu natürlichen Ressourcen entziehen, die sie zu ihrem Lebensunterhalt benötigen und die mit ihrem kulturellen Erbe verknüpft sind; die Rechte indigener Kinder können in solchen Situationen besonders gefährdet sein.⁵ Der Verkauf von Genussmitteln wie Zigaretten und Alkohol sowie von Nahrungsmitteln und Getränken mit einem hohen Gehalt an gesättigten Fettsäuren, Trans-Fettsäuren, Zucker, Salz oder Zusatzstoffen an Kinder kann deren Gesundheit langfristig schädigen.⁶ Fordern die Beschäftigungspraktiken von Unternehmen ihren erwachsenen Mitarbeiter*innen lange Arbeitszeiten ab, müssen deren ältere Kinder, insbesondere Mädchen, oft die Arbeit ihrer Eltern im Haushalt und in der Betreuung ihrer Geschwister übernehmen; dies wirkt sich oft negativ auf das Recht dieser Kinder auf Bildung und Spiel aus und kann zudem die Qualität der Betreuung und Gesundheit jüngerer Kinder beeinträchtigen, wenn diese allein oder nur in der Obhut ihrer älteren Geschwister aufwachsen.

20. Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 mit Blick auf den Wirtschaftssektor sind an den jeweiligen Kontext anzupassen und umfassen zwangsläufig präventive Maßnahmen wie die effektive Regulierung und Überwachung der Werbe- und Marketingbranche und der von der Wirtschaft ausgehenden Umweltbelastungen. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern, insbesondere Kleinkindern, sind weitere Maßnahmen zur Schaffung eines unterstützenden

⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 59. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/59/41), Anhang XI Abs. 12.

⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte nach dem Übereinkommen, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 65. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/65/41), Anhang III Abs. 35.

⁶ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (in Vorbereitung), Abs. 47.

Umfelds erforderlich, das der Wirtschaft die Einhaltung von Artikel 6 erleichtert, etwa durch die Einführung einer familienfreundlichen Arbeitsplatzpolitik. Solche Richtlinien müssen die Auswirkungen der Arbeitszeiten der Erwachsenen auf Überleben und Entwicklung des Kindes in allen Entwicklungsstadien berücksichtigen und angemessen vergüteten Elternurlaub umfassen.⁷

D. Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12)

21. Artikel 12 des Übereinkommens begründet das Recht jedes Kindes auf freie Meinungsäußerung in allen Belangen, die es betreffen, sowie den daraus folgenden Anspruch auf angemessene Berücksichtigung dieser Meinungen entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes. Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12⁸ festgelegt, müssen die Staaten bei der Formulierung nationaler und lokaler Gesetze und Richtlinien in Bezug auf Wirtschaftsaktivitäten, die sich auf Kinder auswirken können, den Ansichten der Kinder stets Gehör schenken. Dies gilt insbesondere für Kinder, die Mühe haben, sich Gehör zu verschaffen, etwa Kinder von Minderheiten und indigenen Gruppen, Kinder mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ sowie Kinder in anderen ähnlich exponierten Situationen. Regierungsstellen wie z.B. die Aufsichtsbehörden für Bildung und Arbeit, die für die Regelung und Überwachung der Geschäfts- und Betriebstätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen zuständig sind, müssen sicherstellen, dass sie die Meinungen betroffener Kinder berücksichtigen. Auch bei der Abschätzung kinderrechtlich relevanter Folgen geplanter wirtschaftsbezogener Richtlinien, Gesetze, Bestimmungen, budgetärer oder anderer administrativer Entscheidungen müssen die Staaten Kinder anhören.

22. Kinder genießen „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ das ausdrückliche „Recht, gehört zu werden“ (Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens). Dies umfasst Gerichtsverfahren ebenso wie andere Methoden der Konfliktlösung mittels Mediation und Schiedsverfahren in Bezug auf Kinderrechtsverstöße, die Wirtschaftsunternehmen begangen oder begünstigt haben. Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 dargelegt, müssen sich Kinder auf eigenen Wunsch an solchen Verfahren beteiligen dürfen und Gelegenheit erhalten, entweder unmittelbar angehört zu werden oder

⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005) über die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 61. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/61/41), Anhang III, passim.

⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 65. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/65/41), Anhang IV.

⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) über die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 63. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/63/41), Anhang III, passim.

die Hilfe einer Vertreterin/eines Vertreters oder einer geeigneten Stelle in Anspruch zu nehmen, der/die die vielfältigen Aspekte der Entscheidungsfindung in hinreichend kennt und versteht und berufliche Erfahrung im Umgang mit Kindern besitzt.

23. Es kommt vor, dass Wirtschaftsunternehmen sich an Gemeinschaften wenden, die von einem beabsichtigten Geschäftsprojekt betroffen wären. In solchen Situationen kann es für das Unternehmen entscheidend sein, die Meinung von Kindern einzuholen und bei den sie betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Vertragsstaaten müssen den Unternehmen konkrete Leitlinien an die Hand geben und dabei hervorheben, dass solche Abläufe für Kinder zugänglich, inklusiv und kindgerecht sein und stets den Entwicklungsstand und das Wohl des Kindes berücksichtigen müssen. Die Teilnahme muss freiwillig sein und in einer kinderfreundlichen Umgebung erfolgen, die typische Muster der Diskriminierung von Kindern nicht etwa verstärkt, sondern hinterfragt. Soweit möglich, empfiehlt sich die Hinzuziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Einbeziehung des Kindes kompetent erleichtern können.

IV. Art und Umfang der staatlichen Pflichten

A. Allgemeine Pflichten

24. Das Übereinkommen sieht eine Reihe von Kinderrechten vor, die dem Staat bezüglich des Sonderstatus, den Kinder besitzen, ein hohes Maß an Verpflichtungen zuweist; Verstöße gegen Kinderrechte sind überaus schwerwiegend, weil sie oft gravierende langfristige Auswirkungen auf die Kindesentwicklung haben. Gemäß Artikel 4 sind die Vertragsstaaten gehalten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der im Übereinkommen festgelegten Rechte zu treffen und dabei die verfügbaren Mittel maximal auszuschöpfen, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes zu gewährleisten.

25. Gemäß internationalen Menschenrechtsnormen obliegen dem Staat dreierlei Pflichten: Er muss die Menschenrechte achten, schützen und gewährleisten.¹⁰ Diese drei Pflichten sind zum Teil ergebnis- und zum Teil verhaltensbezogen. Die Staaten entledigen sich ihrer Pflichten aus dem Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen nicht durch Delegation oder Ausgliederung ihrer Funktionen an Privatunternehmen oder gemeinnützige Einrichtungen. Insofern verletzt ein Staat seine aus dem Übereinkommen

¹⁰ Siehe Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (1999) über das Recht auf Bildung, Offizielles Protokoll des Wirtschafts- und Sozialrats, 2000, Beilage Nr. 2 (E/2000/22), Anhang VI Abs. 46.

abgeleiteten Pflichten, wenn er die Rechte von Kindern nicht achtet, schützt und gewährleistet, falls diese von Geschäfts- und Betriebstätigkeiten negativ betroffen sind. Der Umfang dieser Pflichten wird im Folgenden weiter analysiert; die für ihre Erfüllung erforderlichen Rahmenbedingungen werden in Kapitel VI. besprochen.

B. Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht

1. Achtungspflicht

26. Die Verpflichtung zur Achtung beinhaltet, dass die Vertragsstaaten Verletzungen von Kinderrechten weder direkt noch indirekt begünstigen oder ihnen Vorschub leisten dürfen. Darüber hinaus müssen die Staaten dafür sorgen, dass alle Akteur*innen auch im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebstätigkeiten die Kinderrechte achten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass alle wirtschaftsbezogenen Richtlinien und Gesetze sowie alle Verwaltungsakte und Entscheidungen transparent und sachkundig sind und eine umfassende, kontinuierliche Prüfung der Auswirkungen auf die Kinderrechte beinhalten.

27. Die Achtungspflicht impliziert, dass ein Staat auch dann keinen Verstoß gegen Kinderrechte begehen, unterstützen oder dulden darf, wenn er selbst eine wirtschaftliche Rolle übernimmt oder Geschäfte mit privaten Unternehmen tätigt. Staaten müssen z.B. dafür sorgen, dass öffentliche Aufträge an Bieter*innen vergeben werden, die sich zur Achtung der Kinderrechte verpflichten. Staatliche Behörden und Institutionen einschließlich der Sicherheitskräfte dürfen nicht an Verletzungen der Kinderrechte durch Dritte mitwirken und diese nicht dulden. Darüber hinaus sollten die Staaten in Geschäftsaktivitäten, die Kinderrechte verletzen, keine öffentlichen Mittel und andere Ressourcen investieren.

2. Schutzpflicht

28. Die Vertragsstaaten müssen Verletzungen der Rechte aus dem Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen durch Dritte verhindern. In Bezug auf die Verpflichtungen der Staaten gegenüber der Privatwirtschaft ist diese Pflicht von vorrangiger Bedeutung. Sie beinhaltet, dass die Staaten alle notwendigen, angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen müssen, um Wirtschaftsunternehmen daran zu hindern, Kinderrechte zu missachten oder zu ihrer Missachtung beizutragen. Zu solchen Maßnahmen gehören etwa die Erlassung von Gesetzen und Vorschriften, deren Überwachung und Durchsetzung sowie die Verabschiedung politischer Strategien, mit deren Hilfe die Auswirkungen von Wirtschaftsunternehmen auf Kinderrechte begrenzt

werden. Die Staaten müssen von Wirtschaftsunternehmen verursachte oder mitverursachte Verstöße gegen Kinderrechte untersuchen, vor Gericht bringen und Abhilfe schaffen. Versäumt es ein Staat, notwendige, angemessene und zumutbare Maßnahmen zur Verhütung und Abhilfe solcher Verstöße zu ergreifen, oder hat er anderweitig mit Wirtschaftsunternehmen kooperiert oder diese Verstöße geduldet, trägt er die Verantwortung für die von Wirtschaftsunternehmen begangenen oder begünstigten Kinderrechtsverstöße.

3. Gewährleistungspflicht

29. Die Gewährleistungspflicht beinhaltet, dass die Staaten den Genuss der Kinderrechte aktiv erleichtern, fördern und unterstützen. Hierzu müssen sie legislative, administrative, finanzielle, gerichtliche, fördernde und sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 4 im Hinblick auf diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten verabschieden, die sich auf Kinderrechte auswirken, und so ein optimales Umfeld für die umfassende Umsetzung des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen schaffen. Um diese Pflicht zu erfüllen, müssen die Staaten stabile, berechenbare juristische und regulatorische Rahmenbedingungen schaffen, die es Wirtschaftsunternehmen ermöglichen, die Kinderrechte zu respektieren. Dazu gehören im Einklang mit dem Übereinkommen und zugehörigen Fakultativprotokollen stehende eindeutige und energisch durchgesetzte Gesetze und Normen in den Bereichen Arbeit, Beschäftigung, Arbeits- und Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, Landnutzung und Besteuerung. Des Weiteren gehören dazu Gesetze und Strategien zur Schaffung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, Maßnahmen zur Förderung von Berufsausbildung und menschenwürdiger Arbeit und zur Anhebung des Lebensstandards sowie politische Strategien zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Staaten sollten bei denjenigen Ministerien, Behörden und anderen staatlichen Stellen, die Geschäftspraktiken gestalten, mit entsprechenden Maßnahmen Kenntnis und Verstehen des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen fördern und eine Unternehmenskultur begünstigen, die Kinderrechte achtet.

4. Abhilfe und Wiedergutmachung

30. Die Staaten sind verpflichtet, effektive Abhilfen und Wiedergutmachungen für Verletzungen von Kinderrechten auch durch Dritte wie Wirtschaftsunternehmen bereitzustellen. Gemäß Feststellung des Ausschusses in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 müssen, damit Rechte einen Sinn haben, wirksame Rechtsbehelfe zur

Wiedergutmachung von Verstößen gegen sie zur Verfügung stehen.¹¹ Mehrere Bestimmungen im Übereinkommen fordern Strafen, Entschädigungen, Gerichtsverfahren und Maßnahmen zur Förderung der Wiederherstellung nach Schäden, die von Dritten verursacht wurden oder zu denen Dritte beigetragen haben.¹² Zur Erfüllung dieser Pflicht bedarf es strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder administrativer Mechanismen, die auf Kinder ausgerichtet sind und die Kindern und ihren Vertreter*innen bekannt, zügig, konkret verfügbar und zugänglich sind und eine angemessene Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden bereitstellen. Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Kinderrechte überwachen, etwa Arbeits-, Bildungs- und Arbeitsschutzbehörden, Umweltgerichte, Steuerbehörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie Einrichtungen mit Schwerpunkt auf der Gleichstellung im Wirtschaftssektor können ebenfalls eine Rolle bei der Bereitstellung solcher Abhilfen spielen. Diese Stellen können Verstöße proaktiv untersuchen und überwachen. Sie können zudem Regelungsbefugnisse besitzen, auf deren Grundlage sie wegen Kinderrechtsverstößen Verwaltungsstrafen gegen Unternehmen verhängen können. In jedem Fall müssen Kinder eine unabhängige, unparteiische Justiz bzw. gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen können.

31. Bei der Festlegung von Umfang oder Form der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, dass Kinder Verletzungen ihrer Rechte oft wehrloser ausgeliefert sind als Erwachsene und dass die Folgen solcher Rechtsverletzungen irreversibel sein und lebenslange Schäden bedingen können. Zu berücksichtigen ist zudem die kontinuierliche Entfaltung der Entwicklung und der Fähigkeiten von Kindern; um aktuelle und künftige Schäden betroffener Kinder zu begrenzen, sollten Wiedergutmachungen frühzeitig erfolgen. Werden Kinder z.B. nachweislich Opfer von Umweltverschmutzung, müssen alle zuständigen Stellen sofort Schritte einleiten, um weitere Gesundheits- und Entwicklungsschäden der Kinder zu verhüten und entstandene Schäden zu beheben. Werden Kinder Opfer von Missbrauch und Gewalt, die von Wirtschaftsakteuren ausgehen oder von ihnen mitverursacht wurden, sollten die Staaten medizinische und psychologische Hilfe, Rechtsbeistand und Rehabilitationsmaßnahmen anbieten. Sie sollten zudem gewährleisten, dass sich der Verstoß nicht wiederholt, z.B. durch Reform der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie deren Umsetzung einschließlich der Strafverfolgung und Bestrafung der betreffenden Wirtschaftsakteure.

¹¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Abs. 24. Beachten sollten die Staaten zudem die in der Resolution 60/147 der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2005 verabschiedeten Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer grober Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung.

¹² Siehe z. B. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 32 Absatz 2, 19 und 39.

V. Staatliche Pflichten in besonderen Situationen

32. Geschäfts- und Betriebstätigkeiten können sich auf die unterschiedlichsten Kinderrechte auswirken. Der Ausschuss hat jedoch unter anderem die folgenden spezifischen Kontexte ermittelt, in denen Wirtschaftsunternehmen erhebliche Auswirkungen haben können und in denen die rechtlichen und institutionellen staatlichen Rahmenbedingungen oft unzureichend oder ineffizient sind oder unter Druck stehen.

A. Bereitstellung von Dienstleistungen für die Wahrnehmung der Kinderrechte

33. Wirtschaftsunternehmen und gemeinnützige Einrichtungen können eine Rolle bei der Bereitstellung und Verwaltung von Dienstleistungen wie sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen, Bildung, Transportwesen, Gesundheit, alternativer Betreuung, Energie, Sicherheit und Haftanstalten spielen, die für den Genuss der Kinderrechte von entscheidender Bedeutung sind. Der Ausschuss schreibt nicht vor, in welcher Form solche Dienstleistungen zu erbringen sind, unterstreicht jedoch, dass Staaten sich durch die Privatisierung oder Ausgliederung von Dienstleistungen, die sich auf den Genuss der Kinderrechte auswirken, der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Übereinkommen nicht entledigen können.

34. Um sicherzustellen, dass die im Übereinkommen festgelegten Rechte nicht verletzt werden, müssen die Vertragsstaaten konkrete Maßnahmen ergreifen, die der Beteiligung der Privatwirtschaft an der Erbringung solcher Dienstleistungen Rechnung tragen.¹³ Sie sind verpflichtet, im Einklang mit dem Übereinkommen Normen festzulegen und diese strikt zu überwachen. Mängel bei der Beaufsichtigung, Inspektion und Kontrolle solcher Gremien können schwere Verstöße gegen Kinderrechte etwa in Form von Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung nach sich ziehen. Die Staaten müssen insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Diskriminierung dafür sorgen, dass Privatfirmen bei der Erbringung von Dienstleistungen den Zugang von Kindern zu Dienstleistungen nicht durch diskriminierende Kriterien gefährdet, und dass Kinder in allen Dienstleistungssektoren auf eine unabhängige Überwachungsstelle, Beschwerdemechanismen und ggf. gerichtlichen Rechtsschutz zugreifen und auf diesem Wege über wirksame Rechtsbehelfe gegen Verstöße verfügen können. Der Ausschuss empfiehlt die Schaffung eines ständigen Überwachungsmechanismus oder -verfahrens, welches sicherstellt, dass alle nichtstaatlichen Dienstleistungsanbieter Richtlinien,

¹³ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Protokoll der 31. Tagung, CRC/C/121, Anhang II.

Programme und Verfahrensabläufe besitzen und anwenden, die mit dem Übereinkommen in Einklang stehen.¹⁴

B. Die informelle Wirtschaft

35. In vielen Ländern beschäftigt die informelle Wirtschaft einen Großteil der erwerbstätigen Bevölkerung und leistet einen erheblichen Beitrag zum Bruttonationaleinkommen. Gerade Geschäftsaktivitäten, die außerhalb der zur Festlegung und zum Schutz von Rechten vorgesehenen juristischen und institutionellen Rahmenbedingungen stattfinden, gefährden jedoch die Kinderrechte oft in besonderem Maße. So können z.B. solcherart hergestellte oder verarbeitete Produkte wie Spielzeug, Kleidung oder Lebensmittel für Kinder ungesund und/oder gefährlich sein. Zudem arbeiten nicht wenige Kinder in oftmals versteckten Bereichen der Schattenwirtschaft, z.B. in kleinen Familienbetrieben, in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe. Sie werden oft unter prekären Arbeitsbedingungen beschäftigt und gering, unregelmäßig oder gar nicht entlohnt, sind gesundheitlichen Risiken, sozialer Unsicherheit, eingeschränkter Vereinigungsfreiheit ausgesetzt und unzureichend vor Diskriminierung und Gewalt oder Ausbeutung geschützt. Eine solche Arbeit hindert Kinder oft daran, die Schule zu besuchen, Schularbeiten zu machen und ausreichend Zeit für Erholung und Spiel zu haben; dies verstößt potenziell gegen Artikel 28, 29 und 31 des Übereinkommens. In der Schattenwirtschaft beschäftigte Eltern oder Betreuer*innen haben zudem oft lange Arbeitstage, um mit ihrem Einkommen ihre Existenz sichern zu können, und sind hierdurch in ihrer Möglichkeit, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen oder für die von ihnen betreuten Kinder zu sorgen, massiv eingeschränkt.

36. Die Staaten sollten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass Geschäftstätigkeiten unter allen Umständen und unabhängig von Größe oder Branche in einem angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmen stattfinden, damit Kinderrechte anerkannt und geschützt werden können. Solche Maßnahmen sind u.a. die Sensibilisierung, Erforschung und Bezifferung der Auswirkungen der Schattenwirtschaft auf die Kinderrechte; die Förderung menschenwürdiger Arbeitsplätze, die berufstätigen Eltern oder Betreuer*innen ein angemessenes Einkommen verschaffen; die Umsetzung transparenter, berechenbarer Landnutzungsgesetze; eine bessere soziale Absicherung von Familien mit niedrigem Einkommen und die Unterstützung von Unternehmen des informellen Sektors u.a. durch Qualifizierungsangebote, Registrierungsmöglichkeiten, effektive und flexible Kredit- und Bankdienstleistungen, angemessene Steuerregelungen und Zugang zu Märkten.

¹⁴ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Abs. 44.

37. Die Staaten müssen die Arbeitsbedingungen vorschreiben und Mechanismen einrichten, um Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor Arbeiten zu schützen, die gefährlich sind oder ihre Schulbildung behindern oder ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen, moralischen oder sozialen Entwicklung schaden. Solche Arbeiten erfolgen häufig, wenn auch nicht ausschließlich, in Privat- und Familienbetrieben. Die Staaten sind deshalb zur Erstellung und Umsetzung gezielter Maßnahmen verpflichtet, mit denen sie Unternehmen in einem solchen Umfeld erreichen, etwa in Form der Durchsetzung internationaler Normen für das gesetzliche Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit und angemessene Arbeitsbedingungen, durch Investitionen in Schul- und Berufsbildung sowie durch die Förderung eines kindgerechten Eintritts in die Arbeitswelt. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Sozial- und Kinderschutzpolitik alle Betroffenen erreicht, insbesondere die in der Schattenwirtschaft tätigen Familien.

C. Kinderrechte und wirtschaftliche Globalisierung

38. Wirtschaftsunternehmen sind im Rahmen komplexer Netzwerke von Tochtergesellschaften, Auftragnehmer*innen, Zuliefernden und Joint Ventures zunehmend global tätig. Ihre positiven ebenso wie negativen Auswirkungen auf Kinderrechte sind nur selten das Ergebnis davon, was eine einzelne Geschäftseinheit tut oder unterlässt, sei es die Konzernmutter, ein Tochterunternehmen, ein*e Auftragnehmer*in, Zuliefernde oder sonstiges. Oft handelt es sich vielmehr um Verflechtungen oder ein Zusammenwirken mehrerer Unternehmensbereiche, die aufgrund ihres Standorts unterschiedlichen Hoheitsgewalten unterstehen. So kann es vorkommen, dass etwa Zuliefernde Kinder als Arbeitskräfte einsetzen, Tochtergesellschaften an Landraub beteiligt sind oder Auftragnehmer*innen oder Lizenznehmer*innen für Kinder schädliche Waren und Dienstleistungen vermarkten. Diese komplexen Rahmenbedingungen erschweren es Vertragsstaaten, ihrer Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht hinsichtlich der Kinderrechte nachzukommen; dies beruht unter anderem darauf, dass viele Wirtschaftsunternehmen sich aus rechtlich getrennten, verschiedenen Hoheitsgewalten unterstehenden Rechtsträgern zusammensetzen, auch wenn sie als wirtschaftliche Einheit auftreten, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt, Eintragungsort und/oder Firmensitz in einem Land hat (dem Herkunftsstaat), jedoch in einem anderen Land (dem Tätigkeitsstaat) ihrer Betriebstätigkeit nachgeht.

39. Gemäß dem Übereinkommen sind die Staaten verpflichtet, die Rechte jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kindes zu achten und abzusichern. Das Übereinkommen beschränkt die Hoheitsgewalt eines Staates nicht auf sein „Staatsgebiet“. In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht hat der Ausschuss die Staaten bereits früher zum

Schutz der Rechte auch von Kindern aufgerufen, die sich außerhalb ihrer Staatsgrenzen aufhalten. Er betont zudem, dass die Pflichten des Staates aus dem Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen für jedes Kind innerhalb seiner Hoheitsgebietes sowie für alle Kinder gelten, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen.¹⁵

40. Auch das Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie verweist ausdrücklich auf extraterritoriale Pflichten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 hat jeder Staat mindestens dafür Sorge zu tragen, dass unter seiner Hoheitsgewalt begangene Straftaten von seinem Strafrecht vollumfänglich abgedeckt sind, unabhängig davon, ob diese Taten im Inland oder grenzüberschreitend erfolgen. Nach Artikel 3 Absatz 4 des Fakultativprotokolls über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie sollte die straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung für solche Straftaten auch für Rechtsträger einschließlich Wirtschaftsunternehmen gelten. Dieser Ansatz steht im Einklang mit anderen Menschenrechtsverträgen und -instrumenten, die die Staaten zur Begründung einer für seine Bürger*innen geltenden Strafgerichtsbarkeit verpflichten, die z.B. auch die Beihilfe zu Folter, Verschwindenlassen und Apartheid unabhängig vom Ort der Tat und der Beihilfe ahndet.

41. Die Staaten sind verpflichtet, sich an der internationalen Kooperation für die Verwirklichung der Kinderrechte auch über ihre Staatsgrenzen hinaus zu beteiligen. Die Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens verweisen mehrfach auf die „Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern“.¹⁶ Die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 unterstreicht, dass die „Umsetzung des Übereinkommens eine Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Welt erfordert“¹⁷ Die umfassende Verwirklichung der Kinderrechte gemäß dem Übereinkommen hängt deshalb auch vom Ablauf der Interaktion zwischen den Staaten ab. Der Ausschuss unterstreicht zudem, dass das Übereinkommen von fast allen Staaten weltweit ratifiziert wurde und die Umsetzung seiner Bestimmungen insofern gleichermaßen den Tätigkeits- wie den Herkunftsstaaten von Wirtschaftsunternehmen ein wichtiges Anliegen sein sollte.

42. Tätigkeitsstaaten tragen die Hauptverantwortung für die Achtung, den Schutz und

¹⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 61. Tagung, Beilage Nr. 41 (A/61/41), Anhang II Abs. 12.

¹⁶ Siehe Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 4; 24 Abs. 4; 28 Abs. 3; 17 und 22 Abs. 2 sowie das Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Art. 10 und Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 10.

¹⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Abs. 60.

die Gewährleistung der Kinderrechte in ihrem Hoheitsbereich. Sie müssen dafür sorgen, dass alle Wirtschaftsunternehmen einschließlich der innerhalb ihrer Staatsgrenzen tätigen transnationalen Konzerne angemessen durch ein rechtliches und institutionelles Rahmenwerk reglementiert werden; es muss sicherstellen, dass sie keine Kinderrechte verletzen und/oder solchen Verstößen in fremden Hoheitsgebieten Vorschub leisten.

43. Ebenso sind auch die Herkunftsstaaten gemäß Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen verpflichtet, die Kinderrechte im Zusammenhang mit den extraterritorialen Geschäfts- und Betriebstätigkeiten von Unternehmen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, sofern ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Staat und dem betreffenden Geschäftsgebaren besteht. Ein nachvollziehbarer Zusammenhang besteht dann, wenn sich der Tätigkeitsschwerpunkt, Eintragungsort und/oder Firmensitz eines Wirtschaftsunternehmens im betreffenden Staat befindet oder das Unternehmen dort hauptsächlich oder größtenteils seiner Geschäftstätigkeit nachgeht.¹⁸ Bei der Verabschiedung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflicht dürfen die Staaten weder gegen die Charta der Vereinten Nationen und das allgemeine Völkerrecht verstoßen noch die Pflichten schmälern, die dem Tätigkeitslands aus dem Übereinkommen obliegen.

44. Die Staaten sollten Zugang zu effektiven gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen gewährleisten, damit Kindern und ihren Familien Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wenn ihre Rechte durch Wirtschaftsunternehmen extraterritorial verletzt wurden und ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Staat und dem betreffenden Geschäftsgebaren besteht. Darüber hinaus sollten die Staaten im Zuge von Ermittlungen und Zwangsmaßnahmen in anderen Staaten internationale Unterstützung und Kooperation leisten.

45. Als Maßnahmen zur Verhütung von Verstößen gegen Kinderrechte durch im Ausland tätige Wirtschaftsunternehmen können die Staaten u.a.

(a) den Zugriff auf öffentliche Gelder und andere Formen der öffentlichen Unterstützung wie etwa Versicherungen davon abhängig machen, dass ein Unternehmen die von seiner Betriebstätigkeit im Ausland ausgehenden Kinderrechtsverletzungen systematisch erkennt, verhindert oder abmildert;

(b) bei der Entscheidung über die Bereitstellung öffentlicher Mittel und anderer

¹⁸ Siehe die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Punkt 25 (2012).

Formen der öffentlichen Unterstützung die Vorgeschichte eines Wirtschaftsunternehmens unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte berücksichtigen;

(c) dafür Sorge tragen, dass staatliche Stellen, die für den Wirtschaftssektor eine wesentliche Rolle spielen wie z.B. Exportkreditagenturen mit entsprechenden Maßnahmen jegliche negativen Auswirkungen, die von ihnen unterstützte Vorhaben auf die Kinderrechte haben könnten, identifizieren, verhindern oder mindern, bevor sie im Ausland tätigen Unternehmen eine Förderung anbieten, und dass solche staatlichen Stellen keine Aktivitäten fördern dürfen, die Kinderrechtsverstöße voraussichtlich bedingen oder begünstigen würden.

46. Herkunfts- ebenso wie Tätigkeitsstaaten sollten institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Unternehmen die Kinderrechte bei ihren globalen Betriebstätigkeiten achten. Die Herkunftsstaaten sollten effektive Mechanismen schaffen, in deren Rahmen die für die Umsetzung des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen zuständigen Regierungsstellen und Institutionen sich mit den für Auslandsgeschäfte und -investitionen zuständigen Stellen effektiv abstimmen. Sie sollten zudem Kapazitäten aufbauen, damit die für die Außenwirtschaftsförderung zuständigen Entwicklungshilfebehörden und Gesandtschaften im Rahmen bilateraler Menschenrechtsdialoge mit ausländischen Regierungen Geschäftsbelange einschließlich von Kinderrechtsfragen zur Sprache bringen können. Staaten, die sich zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verpflichtet haben, sollten ihre Nationalen Kontaktstellen bei der Mediation und Schlichtung in extraterritorialen Angelegenheiten unterstützen, indem sie dafür sorgen, dass diese Stellen angemessen ausgestattet, unabhängig und offiziell damit beauftragt sind, sich für die Achtung der Kinderrechte im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragen einzusetzen. Empfehlungen von Gremien wie den Nationalen Kontaktstellen der OECD sollten angemessen umgesetzt werden.

D. Internationale Organisationen

47. Alle Staaten sind nach Artikel 4 des Übereinkommens aufgerufen, durch internationale Zusammenarbeit und ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen direkt an der Verwirklichung der Rechte aus der Konvention mitzuwirken. In Bezug auf Wirtschaftsaktivitäten betrifft dies auch internationale Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen wie die Weltbankgruppe, den Internationalen Währungsfonds und die Welthandelsorganisation sowie weitere, regional tätige Institutionen, unter deren Dach mehrere Staaten kollektiv agieren. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder solcher Organisationen müssen die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem

Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen nachkommen; sie sollten keine Darlehen von internationalen Organisationen annehmen oder den von diesen festgelegten Konditionen zustimmen, sofern die Darlehen oder Strategien voraussichtlich Verletzungen der Kinderrechte nach sich ziehen würden. Die Staaten sind zudem weiter an ihre Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gebunden und sollten sicherstellen, dass Strategien und Programme für die Zusammenarbeit entsprechend dem Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen konzipiert und umgesetzt werden.

48. Ein Staat, der sich in internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen engagiert, muss mithilfe jeglicher geeigneter Maßnahmen sicherstellen, dass diese Organisationen bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten sowie beim Abschluss von Abkommen oder bei der Festlegung wirtschaftsrelevanter Richtlinien im Einklang mit dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen handeln. Derartige Maßnahmen sollten über die Abschaffung der Kinderarbeit hinausgehen und die vollumfängliche Verwirklichung sämtlicher Kinderrechte anstreben. Internationale Organisationen sollten Normen und Verfahrensabläufe bereitstellen, um die Kindern im Rahmen neuer Vorhaben drohenden Schäden einzuschätzen und die Risiken mit geeigneten Maßnahmen zu mindern. Diese Organisationen sollten Verfahren und Mechanismen schaffen, um Kinderrechtsverletzungen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen zu erkennen, anzusprechen und abzustellen, auch wenn sie durch die Tätigkeiten von Unternehmen verursacht oder bedingt werden, die mit ihnen verknüpft sind oder von ihnen finanziert werden.

E. Notlagen und Konfliktsituationen

49. Sind Unternehmen in Situationen tätig, in denen Schutzeinrichtungen aufgrund von Konflikten ###, Katastrophen oder des Zusammenbruchs der Sozial- oder Rechtsordnung nicht ordnungsgemäß arbeiten, richten sich an Tätigkeits- ebenso wie an Herkunftsstaaten besondere Anforderungen für die Einlösung ihrer Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht hinsichtlich der Kinderrechte. Dabei ist zu betonen, dass das Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen jederzeit anwendbar ist und die Bestimmungen auch in Notsituationen keinerlei Abweichung von ihren Bestimmungen gestatten.

50. In solchen Situationen erhöht sich potenziell das Risiko, dass Kinder als Arbeitskräfte von Wirtschaftsunternehmen eingesetzt werden (auch im Rahmen von Lieferketten und Tochtergesellschaften) oder als Kindersoldat*innen oder dass es zu Korruption und Steuerhinterziehung kommt. Angesichts dieser verstärkt drohenden

Gefahren sollten die Herkunftsstaaten von den in Katastrophen- und Kriegsgebieten tätigen Unternehmen eine strenge, auf ihre Größe und Tätigkeit abgestimmte Sorgfalt in Bezug auf Kinderrechte verlangen. Die Herkunftsstaaten sollten zudem Gesetze und Vorschriften erlassen und durchsetzen, die sich konkret gegen die absehbare spezifische Gefährdung der Kinderrechte durch transnational tätige Wirtschaftsunternehmen richten. Dazu gehört unter Umständen auch die Pflicht zur Veröffentlichung verabschiedeter Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen nicht zu schwerwiegenden Verletzungen der Kinderrechte beitragen, und ein Verbot von Waffentransaktionen und sonstiger Militärhilfe, deren Endziel ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen oder potenziell als Kindersoldat*innen rekrutiert oder bei Kriegshandlungen eingesetzt werden oder werden könnten.

51. Ein Herkunftsland sollte Unternehmen, die in Katastrophen- oder Konfliktgebieten tätig sind oder dies beabsichtigen, aktuelle, präzise und umfassende Informationen über die vor Ort vorhandene Kinderrechtssituation zur Verfügung stellen. Solche Leitlinien sollten unterstreichen, dass die Unternehmen auch in einem solchen Rahmen im selben Maße zur Achtung der Kinderrechte verpflichtet sind wie andernorts auch. In Konfliktgebieten werden Kinder unter Umständen Opfer von Gewalt bis hin zu sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung, Kinderhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt; dies ist von den Staaten bei der Erstellung von Leitlinien für Unternehmen zu berücksichtigen.

52. Sind Unternehmen in Konfliktgebieten tätig, gelten die Pflichten ihrer Tätigkeits- und Herkunftsstaaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens in besonderem Maße: Artikel 38 fordert die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, Artikel 39 verpflichtet die Staaten, für eine angemessene psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung zu sorgen, und das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthält Bestimmungen betreffend die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren für die Streitkräfte. In Konfliktgebieten tätige Wirtschaftsunternehmen bedienen sich unter Umständen privater Sicherheitsdienste und laufen damit möglicherweise Gefahr, beim Schutz ihrer Anlagen oder bei anderen Operationen in Verstöße wie die Ausbeutung von Kindern und/oder gegen Kinder gerichtete Gewalt involviert zu werden. Um dies zu verhindern, sollten die Herkunfts- ebenso wie die Tätigkeitsstaaten nationale Gesetze verabschieden und umsetzen, die solchen Firmen unter anderem ausdrücklich verbieten, Kinder zu rekrutieren oder bei Kampfhandlungen einzusetzen, die ihnen effektive Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung vorschreiben und zur Einführung von Mechanismen verpflichten, mit denen ihr Personal für Verletzungen der Kinderrechte zur Rechenschaft gezogen werden kann.

VI. Rahmenbedingungen für die Umsetzung

A. Gesetzliche und regulatorische Maßnahmen und ihre Durchsetzung

1. Gesetze und Verordnungen

53. Gesetze und Verordnungen sind wichtige Instrumente zur Gewährleistung, dass die Geschäfts- und Betriebstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen sich nicht nachteilig auf die Kinderrechte auswirkt oder gegen diese verstößt. Die Staaten sollten die Achtung der Rechte des Kindes durch Dritte gesetzlich vorschreiben und einen transparenten, berechenbaren rechtlichen und regulatorischen Rahmen schaffen, in dem Wirtschaftsunternehmen die Kinderrechte achten können. Um ihrer Pflicht zur Einführung geeigneter, angemessener gesetzlicher und regulatorischer Maßnahmen nachzukommen, die Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Kinderrechte verpflichten, sind die Staaten gehalten, Daten, Belege und Forschungsergebnisse zu sammeln, um die konkret davon betroffenen Wirtschaftssektoren zu identifizieren.

54. Gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens sollen die Staaten dafür Sorge tragen, dass die Arbeitsbedingungen in Unternehmen berufstätige Eltern und Betreuer*innen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den von ihnen betreuten Kindern unterstützen. Dazu gehören z.B. eine familienfreundliche Beschäftigungspolitik einschließlich Elternurlaub, die Förderung und Begünstigung des Stillens, der Zugang zu qualifizierter Kinderbetreuung, die Zahlung von Löhnen und Gehältern, die für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen, der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz sowie der Arbeitsschutz.

55. Ineffektive Besteuerungssysteme, Bestechlichkeit und Misswirtschaft bei staatlichen Einnahmen z.B. aus staatseigenen Betrieben und bei Körperschaftssteuern können die für die Gewährleistung der Kinderrechte gemäß Artikel 4 des Übereinkommens bereitgestellten Mittel mindern. Über die bestehenden Pflichten durch Maßgaben zur Korruptionsbekämpfung hinaus¹⁹ sollten die Staaten wirksame Gesetze und Vorschriften zur Erzielung und Verwaltung von Einkünften aus sämtlichen Quellen ausarbeiten und umsetzen und dabei Transparenz, Rechenschaftspflicht und Billigkeit gewährleisten.

56. Die Vertragsstaaten sind zur Umsetzung von Artikel 32 des Übereinkommens gehalten, um die Einhaltung des Verbots wirtschaftlicher Ausbeutung und gefährlicher

¹⁹ Beispiele sind das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Beamten bei internationalen Geschäftstransaktionen und/oder die Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Arbeit für Kinder zu gewährleisten. Auch Kinder, die das Mindestarbeitsalter nach internationalem Standard erreicht haben und daher legal als Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden dürfen, müssen z.B. vor Arbeiten geschützt werden, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder moralische Entwicklung gefährden, und es muss sichergestellt sein, dass ihre Rechte auf Bildung, Entwicklung und Erholung gefördert und geschützt werden.²⁰ Um Artikel 32 wirksam durchzusetzen, müssen die Staaten ein Mindestalter für eine Beschäftigung festlegen, angemessene Arbeitszeiten und -bedingungen vorschreiben und Sanktionen vorsehen. Sie müssen über funktionsfähige Systeme und die erforderlichen Kapazitäten für die Arbeitsaufsicht und Durchsetzung der Vorschriften verfügen. Die Staaten sollten zudem die beiden grundlegenden IAO-Übereinkommen über Kinderarbeit ratifizieren und in innerstaatliches Recht überführen.²¹ Gemäß Artikel 39 müssen die Vertragsstaaten jegliche geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung von Kindern zu fördern, die Opfer irgendeiner Form von Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Übergriffen einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung geworden sind.

57. Die Staaten sind zudem verpflichtet zur Anwendung und Durchsetzung international vereinbarter Standards hinsichtlich der für Kinder relevanten Rechte, Gesundheits- und Wirtschaftsfragen einschließlich des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und der einschlägigen späteren Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Geschäfts- und Betriebs-tätigkeiten der pharmazeutischen Industrie tief greifende Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern haben können. Pharmaunternehmen sollten aufgefordert werden, Zugang, Verfügbarkeit, Akzeptanz und Qualität von Arzneimitteln für Kinder unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitlinien zu verbessern.²² Darüber hinaus sollten die geistigen Eigentumsrechte so eingesetzt werden, dass Arzneimittel möglichst bezahlbar sind.²³

58. Die Massenmedienindustrie einschließlich der Werbe- und Marketingbranche kann sich sowohl positiv als auch negativ auf die Kinderrechte auswirken. Nach Artikel 17 des

²⁰ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (in Vorbereitung), Art. 31.

²¹ IAO-Übereinkommen Nr. 182 (1999) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Nr. 138 (1973) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.

²² Menschenrechtsrats-Leitlinien für Pharmaunternehmen betreffend den Zugang zu Arzneimitteln; Resolution des Menschenrechtsrates Nr. 15/22.

²³ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 15, Abs. 82; World Trade Organisation, Erklärung zum Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Gesundheitswesens, WT/MIN(01)/DEC/2.

Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Massenmedien einschließlich privater Medien zur Verbreitung von Informationen und Materialien anzuregen, die Kindern sozial und kulturell zugute kommen, z.B. in Bezug auf gesunde Lebensweisen. Die Medien müssen in geeigneter Weise gelenkt werden, um Kinder vor schädlichen Informationen zu schützen, insbesondere vor pornografischem Material sowie vor Materialien, die Gewalt, Diskriminierung und sexualisierte Bilder von Kindern zeigen oder verherrlichen; dabei ist jedoch das Recht der Kinder auf Information und Meinungsfreiheit zu achten. Um eine vollumfängliche Achtung der Kinderrechte und den Schutz von Kindern vor Darstellungen, die Gewalt und Diskriminierung verherrlichen, in jeglicher Medienberichterstattung zu gewährleisten, sollen die Staaten die Massenmedien zur Erstellung entsprechender Richtlinien ermuntern. Die Staaten sollen Urheberrechtsausnahmen vorsehen, um die Vervielfältigung von Büchern und anderen Printmedien in Formaten zu ermöglichen, die Kindern mit Sehbehinderung oder anderen Beeinträchtigungen zugänglich sind.

59. Kinder halten Marketing und Werbung in den Medien unter Umständen für wahrheitsgetreu und objektiv und konsumieren oder verwenden infolgedessen für sie schädliche Produkte. Werbung und Marketing können auch nachhaltigen Einfluss auf das Selbstwertgefühl von Kindern ausüben, wenn sie z.B. unrealistische Körperbilder vermitteln. Die Staaten sollten nachteilige Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Rechte von Kindern unterbinden, indem sie entsprechende Vorschriften erlassen, Unternehmen zur Einhaltung von Verhaltenskodizes anregen und eine transparente, wahrheitsgemäße Kennzeichnung und Beschreibung von Produkten fordern, anhand derer Eltern und Kinder Verbraucherentscheidungen in Kenntnis der Sachlage treffen können.

60. Besonderes Augenmerk gilt den digitalen Medien, da viele Kinder das Internet nutzen, online aber auch Opfer von Gewalt werden können, etwa von Cybermobbing, Cybergrooming, Menschenhandel oder sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung. Selbst wenn Unternehmen sich möglicherweise nicht unmittelbar an solchen kriminellen Handlungen beteiligen, können sie sich durch ihr Handeln an diesen Verstößen mitschuldig machen; so kann beispielsweise der Kindersextourismus durch Online-Reisebüros begünstigt werden, wenn diese den Informationsaustausch und die Planung von Sextourismusaktivitäten ermöglichen. Kinderpornografie kann indirekt durch Internetgeschäfte und Kreditkartenanbieter begünstigt werden. Über die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie hinaus sollten die Staaten altersgerechte Informationen über Internetsicherheit bereitstellen, anhand derer Kinder lernen, mit den Risiken umzugehen,

und Hilfsangebote kennen. Die Staaten sollten sich mit der Industrie für Informations- und Kommunikationstechnik abstimmen, damit diese angemessene Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor gewaltverherrlichendem und unangemessenem Material ausarbeitet und umsetzt.

2. Zwangsmaßnahmen

61. Probleme bereitet Kindern in der Regel vor allem die mangelnde Umsetzung oder lasche Durchsetzung der Gesetze zur Regelung des unternehmerischen Geschäftsgebarens. Zur Gewährleistung der effektiven Um- und Durchsetzung dieser Gesetze steht den Vertragsstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung:

(a) Die für die Überwachung der kinderrechtsrelevanten Normen etwa in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Verbraucherrechte, Bildung Umwelt, Arbeit sowie Werbung und Marketing zuständigen Regulierungsbehörden so zu stärken, dass sie über hinreichende Befugnisse und Ressourcen verfügen, um diese Normen zu überwachen, Beschwerden nachzuverfolgen und bei Verstößen gegen Kinderrechte Zwangsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen;

(b) Gesetze und Vorschriften betreffend das Verhältnis zwischen Kinderrechten und Wirtschaft in den betroffenen Kreisen, auch bei Kindern und Wirtschaftsunternehmen, publik zu machen;

(c) Richter*innen und andere Verwaltungsbeamt*innen sowie Rechtsanwält*innen und Rechtsbeistände in der korrekten Anwendung des Übereinkommens mit zugehörigen Protokollen im Hinblick auf Unternehmen und Kinderrechte, internationale Menschenrechtsstandards und einschlägige innerstaatliche Gesetze zu schulen und die Entwicklung der nationalen Jurisprudenz zu fördern;

(d) Mithilfe gerichtlicher oder außergerichtlicher Mechanismen und des effektiven Zugangs zum Recht wirksame Abhilfe zu schaffen.

3. Die Kinderrechte im Rahmen der Sorgfaltspflicht von Wirtschaftsunternehmen

62. Um ihrer Pflicht nachzukommen, mithilfe geeigneter Maßnahmen die Achtung der Kinderrechte durch Wirtschaftsunternehmen zu gewährleisten, sollten die Vertragsstaaten Unternehmen auffordern, systematisch gebührende Sorgfalt (Due Diligence) in Bezug auf die Kinderrechte walten zu lassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Wirtschaftsunternehmen ihre Auswirkungen auf die Kinderrechte auch im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer globalen Geschäftstätigkeit erkennen, verhüten und

abmildern.²⁴ Besteht ein erhöhtes Risiko, dass Wirtschaftsunternehmen aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Betriebsumfelds in Verletzungen der Kinderrechte involviert sind, sollten die Staaten ein strengeres Due Diligence-Verfahren und ein effektives Überwachungssystem fordern.

63. Wird die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Kinderrechte im Rahmen einer weiter gefassten Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Menschenrechte wahrgenommen, müssen Entscheidungen zwingend im Licht der Bestimmungen des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen getroffen werden. Jegliche Aktionspläne und Maßnahmen zur Verhütung und/oder Behebung von Menschenrechtsverletzungen müssen die spezifischen Auswirkungen auf Kinder differenziert berücksichtigen.

64. Die Vertragsstaaten sollten mit gutem Beispiel vorangehen und alle Staatsunternehmen zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderrechte sowie zur regelmäßigen öffentlichen Bekanntgabe ihrer Auswirkungen auf die Kinderrechte veranlassen. Sie sollten zudem öffentliche Unterstützung und Dienstleistungen wie z.B. die einer Exportkreditagentur, Entwicklungsfinanzierungs- und Investitionsversicherung, davon abhängig machen, dass die Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Kinderrechte nachkommen.

65. Großunternehmen sollten angeregt und ggf. verpflichtet werden, öffentlich bekanntzugeben, welche Anstrengungen sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht zur Minderung ihrer Auswirkungen auf die Kinderrechte unternehmen. Solche Mitteilungen sollten für alle Unternehmen verfügbar, aussagefähig und vergleichbar sein und im Einzelnen aufzuführen, welche Maßnahmen das jeweilige Unternehmen ergreift, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen seiner Aktivitäten auf Kinder zu mindern. Wirtschaftsunternehmen sollten verpflichtet werden, öffentlich bekannt zu geben, mit welchen Maßnahmen sie sicherstellen, dass die von ihnen hergestellten oder vermarkteten Waren und Dienstleistungen nicht auf schwerwiegenden Verletzungen der Kinderrechte wie Sklaverei oder Zwangsarbeit basieren. Besteht für Unternehmen eine Veröffentlichungspflicht, sollten die Staaten Mechanismen schaffen, die deren Einhaltung überwachen und ggf. erzwingen. Die Vertragsstaaten können diese Meldungen mit Instrumenten unterstützen, die gute Leistungen in Bezug auf die Kinderrechte bewerten und würdigen.

²⁴ Siehe UNICEF, Save the Children und Global Compact, Kinderrechts- und Wirtschaftsgrundsätze (2011).

B. Rechtsschutz

66. Kindern bereitet es oft Mühe, sich Zugang zur Justiz zu verschaffen, um wirksame Abhilfe bei Übergriffen oder Verletzungen ihrer Rechte durch Wirtschaftsunternehmen zu erlangen. Kindern fehlt es oft am gesetzlichen Status, um Ansprüche geltend zu machen. Kinder und ihre Familien kennen oft weder ihre Rechte noch die Mechanismen und Verfahren, mit denen sie Wiedergutmachung erwirken können. Nicht selten fehlt ihnen auch das Vertrauen in die Justiz. Nicht immer ermitteln die Staaten wegen der von Wirtschaftsunternehmen begangenen Verstöße gegen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgesetze. Zwischen Unternehmen und Kindern besteht ein krasses Machtgefälle; oft sind Klagen gegen Unternehmen mit unerschwinglichen Kosten behaftet, zudem ist es oft schwer, einen Rechtsbeistand zu finden. Klagen gegen Unternehmen werden oft außergerichtlich beigelegt, zumal es an einem Korpus entsprechender Präzedenzfälle mangelt; in Rechtssystemen, in denen Präzedenzfälle keine bindende Wirkung haben, sehen Kinder und ihre Familien angesichts des ungewissen Ausgangs deshalb eher von streitigen Verfahren ab.

67. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Abhilfe von Verstößen im Kontext einer weltweiten Betriebstätigkeit von Unternehmen, etwa wenn Tochterunternehmen etc. haftungsbeschränkt oder nicht versichert sind. Auch die Aufgliederung transnationaler Konzerne in separate Rechtssubjekte kann die Ermittlung und Zuweisung einer Haftungspflicht für einzelne Unternehmenseinheiten erschweren; bei der Untermauerung und Geltendmachung von Ansprüchen kann es sich als problematisch erweisen, wenn Informationen und Beweismittel sich in verschiedenen Ländern befinden; ausländische Gerichte gewähren nicht immer Rechtshilfe; diverse rechtliche und verfahrenstechnische Hürden könnten zur Abwehr extraterritorialer Ansprüche genutzt werden.

68. Die Vertragsstaaten sollten sich auf die Beseitigung sozialer, wirtschaftlicher und juristischer Barrieren konzentrieren, damit Kinder in der Praxis diskriminierungsfreien Zugang zu effektiven Gerichtsverfahren erhalten. Kinder und ihre Vertreter*innen sollten beispielsweise durch den Schullehrplan, Jugendzentren oder gemeindebasierte Maßnahmen über Rechtsbehelfe informiert werden. Es sollte ihnen gestattet sein, selbst Verfahren einzuleiten; unter dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ sollten sie für Klagen gegen Wirtschaftsunternehmen Prozesskostenhilfe und die Unterstützung durch Anwälte*innen und Rechtsbeistände in Anspruch nehmen können. Die Vertragsstaaten sollten, sofern sie diese nicht ohnehin vorsehen, kollektive Rechtsinstitute wie Sammel- und Popularklagen (Public Interest Litigation, PIL) einführen, um einer großen Anzahl Kinder, die von unternehmerischen Aktivitäten in ähnlicher Weise betroffen sind, den Zugang zu Gerichten zu erleichtern. Kindern, die z.B. aufgrund ihrer Sprache, einer

Behinderung oder ihres Alters im Justizsystem auf Hürden stoßen, müssen die Staaten ggf. besondere Unterstützung gewähren.

69. Der Anspruch eines Kindes auf eine vollwertige Rolle in einem Gerichtsverfahren darf nicht durch sein Alter eingeschränkt werden. Ebenso sollten gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 dieses Ausschusses für Kinder als Opfer und Zeug*innen sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren spezielle Vorkehrungen getroffen werden. Darüber hinaus sind die Staaten gehalten zur Anwendung der *Guidelines on Justice in Matters Involving Child Victims and Witnesses of Crime*²⁵ (Leitfaden für die Justiz betreffend Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten). Vertraulichkeit und Privatsphäre müssen gewährleistet bleiben. Kinder sollten in allen Verfahrensphasen über dessen Fortgang auf dem Laufenden gehalten werden; dabei sind die Reife und etwaige Sprech-, Sprach- oder Verständigungsschranken des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

70. Das Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie verpflichtet die Vertragsstaaten zum Erlass von Strafgesetzen, die auch für Rechtsträger wie Wirtschaftsunternehmen gelten. Die Vertragsstaaten sollten auch für Rechtsträger wie Wirtschaftsunternehmen die Einführung einer strafrechtlichen Haftung oder anderen Form der gesetzlichen Haftung mit gleichermaßen abschreckender Wirkung erwägen, die bei schwerwiegenden Verletzungen der Kinderrechte wie etwa Zwangsarbeit greift. Im Einklang mit den anerkannten Zuständigkeitsregeln sollten für solche schweren Verstöße innerstaatliche Gerichte zuständig sein.

71. Außergerichtliche Mechanismen wie Mediation, Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit können sinnvolle Alternativen zur Konfliktlösung zwischen Kindern und Unternehmen sein, dürfen jedoch das Recht auf Inanspruchnahme gerichtlicher Rechtsbehelfe nicht einschränken. Solche Mechanismen können parallel zu gerichtlichen Verfahren eine wichtige Rolle einnehmen, sofern sie im Einklang stehen mit dem Übereinkommen und zugehörigen Fakultativprotokollen und mit den internationalen Grundsätzen und Standards der Wirksamkeit, Schnelligkeit und ordnungsgemäßen, fairen Verfahrensführung. Von Wirtschaftsunternehmen eingerichtete Beschwerdemechanismen können flexible, zeitnahe Lösungen bieten; es kann im Einzelfall dem Wohl eines Kindes dienen, wenn Vorbehalte gegen das Gebaren eines Unternehmens durch dieses selbst ausgeräumt werden. Diese Mechanismen sollten auf Kriterien wie Zugänglichkeit, Legitimität, Berechenbarkeit, Gerechtigkeit, Vereinbarkeit von Rechten, Transparenz,

²⁵ Verabschiedet vom Wirtschafts- und Sozialrat in der Resolution 2005/20.

kontinuierliche Lernprozesse und Dialog ausgerichtet sein.²⁶ In jedem Fall sollten die Anrufung eines Gerichts, die Beantragung einer richterlichen Prüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen und andere Verfahren möglich sein.

72. Die Staaten sollen sich nach Kräften bemühen, den Zugang zu internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen einschließlich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes mithilfe von Mitteilungsverfahren so zu erleichtern, dass einzelne Kinder oder Gruppen von Kindern oder andere in ihrem Namen handelnde Personen Abhilfe erwirken können, falls der Staat die Kinderrechte in Bezug auf Geschäfts- und Betriebstätigkeiten nicht angemessen achtet, schützt und gewährleistet.

C. Politische Maßnahmen

73. Die Staaten sollten eine Unternehmenskultur fördern, die die Kinderrechte versteht und umfassend achtet. Zu diesem Zweck sollten die Staaten die Frage der Kinderrechte und der Wirtschaft in ihren staatspolitischen Gesamtrahmen für die Umsetzung des Übereinkommens einbeziehen. Sie sollten in Leitlinien ausdrücklich darlegen, welche Erwartungen die Regierung an Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Achtung der Kinderrechte richtet, und zwar im Zuge deren eigener Geschäftstätigkeit und, bei grenzüberschreitenden Unternehmen, auch im Zuge ihrer Geschäftsbeziehungen betreffend Betriebstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen oder Aktivitäten im Ausland. Dies sollte eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Gewalt bei allen Geschäfts- und Betriebstätigkeiten umfassen. Bei Bedarf sollten die Staaten auf einschlägige Initiativen unternehmerischer Verantwortung hinweisen und deren Einhaltung fördern.

74. In vielen Kontexten stellen kleine und mittlere Unternehmen den Löwenanteil der Wirtschaft; gerade ihnen sollten die Vertragsstaaten deshalb leicht zugängliche, maßgeschneiderte Anleitung und Unterstützung dazu bieten, wie sie ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand die Kinderrechte achten und die innerstaatlichen Gesetze einhalten können. Darüber hinaus sollten die Staaten auch Großunternehmen anregen, ihren Einfluss auf kleine und mittlere Unternehmen zu nutzen, um die Kinderrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu stärken.

²⁶ Bericht des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs John Ruggie über das Verhältnis zwischen Menschenrechten und transnationalen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen: Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, A/HRC/17/31, Leitprinzip 31.

D. Koordinierung und Kontrollmaßnahmen

1. Koordinierung

75. Voraussetzung für die umfassende Umsetzung des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen ist die effektive sektorübergreifende Koordinierung zwischen den Regierungsbehörden und Ministerien sowie zwischen den einzelnen lokalen, regionalen und zentralen Regierungsebenen.²⁷ In der Regel arbeiten die unmittelbar mit der Geschäftspolitik und -praxis befassten Ministerien und Behörden separat von denjenigen, die unmittelbar für die Kinderrechte zuständig sind. Die Staaten müssen sicherstellen, dass diejenigen Regierungsstellen und Parlamentarier*innen, die den rechtlichen und praktischen Rahmen für die Wirtschaft gestalten, sich der Pflichten des Staates in Bezug auf die Kinderrechte bewusst sind. Gegebenenfalls bedarf es einschlägiger Informationen, Schulungen und Hilfen, damit sie bei der Gestaltung von Recht und Politik sowie beim Abschluss von Wirtschafts-, Handels- und Investitionsverträgen die vollinhaltliche Einhaltung der Kinderrechtskonvention gewährleisten können. Nationale Menschenrechtsinstitutionen können eine wichtige Rolle als Katalysatoren für die Vernetzung zwischen den mit Kinderrechten und Wirtschaft befassten Regierungsbehörden spielen.

2. Kontrolle

76. Den Vertragsstaaten obliegt die Überwachung von Verstößen gegen das Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen, die von Wirtschaftsunternehmen, auch im Rahmen ihrer globalen Betriebstätigkeit, begangen oder begünstigt werden. Zu diesem Zweck können sie z.B. Daten sammeln, die ggf. zur Aufdeckung von Problemen beitragen und politische Strategien beeinflussen; sie können bei Verstößen ermitteln, mit der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenarbeiten und Unternehmen öffentlich zur Rechenschaft ziehen, indem sie die Leistungen der Unternehmen anhand ihrer Geschäftsberichte über ihre Auswirkungen auf die Kinderrechte bemessen. Insbesondere können sie nationale Menschenrechtsinstitutionen einbeziehen, z.B. bei der Aufnahme, Prüfung und Schlichtung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen, bei öffentlichen Untersuchungen umfangreicher Verstöße, bei der Vermittlung in Konfliktsituationen und bei Gesetzesüberprüfungen unter dem Gesichtspunkt der

²⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Abs. 37.

Kinderrechtskonvention. Soweit erforderlich, sollten die Staaten das legislative Mandat nationaler Menschenrechtsinstitutionen erweitern, um gleichermaßen die Rechte der Kinder und der Wirtschaft zu berücksichtigen.

77. Innerstaatliche Strategien und Aktionspläne für die Umsetzung des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen sollten ausdrücklich auf Maßnahmen hinweisen, die Wirtschaftsunternehmen im Rahmen ihrer Geschäfts- und Betriebstätigkeit zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Kinderrechte ergreifen müssen. Zudem sollten die Staaten die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen der Geschäfts- und Betriebstätigkeit von Unternehmen sicherstellen. Hierzu eignen sich sowohl interne kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen und Beurteilungen als auch die Zusammenarbeit mit anderen Gremien wie parlamentarischen Ausschüssen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Fachverbänden und nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Zur Überwachung sollte auch die direkte Befragung von Kindern nach ihrer Meinung über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf ihre Rechte gehören. Dabei können verschiedene Konsultationsmechanismen eingesetzt werden, z.B. Jugendräte und -parlamente, soziale Medien, Schüler*innenmitverwaltungen und Kinderverbände.

3. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen (Child-Rights Impact Assessments, CRIA)

78. Um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der wirtschaftsbezogenen Gesetzgebung sowie bei der Erstellung und Umsetzung politischer Strategien auf allen Regierungsebenen Vorrang eingeräumt wird, bedarf es kontinuierlicher kinderrechtsbezogener Folgenabschätzungen. Damit lassen sich die Auswirkungen jeglicher geplanter wirtschaftspolitischer Maßnahmen, Gesetze, Verordnungen, Haushalts- oder sonstiger Verwaltungsentscheidungen auf Kinder und den Genuss ihrer Rechte prognostizieren.²⁸ Diese Abschätzungen sollten die laufende Beobachtung und Evaluierung der Auswirkungen von Gesetzen, Politiken und Programmen auf die Kinderrechte ergänzen.

79. Zur Durchführung kinderrechtsbezogener Folgenabschätzungen kommen verschiedene Methoden und Verfahren in Frage; diese müssen sich jedoch mindestens im Rahmen des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen bewegen und auf einschlägige Abschließende Bemerkungen und Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses stützen. Bei übergeordneten Abschätzungen der Folgen wirtschaftspolitischer Strategien, Gesetze oder Verwaltungspraktiken sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass diese

²⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Abs. 45.

sich auf die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen stützen und die Auswirkungen der zur Debatte stehenden Maßnahmen speziell auf Kinder in besonderem Maße berücksichtigen.²⁹

80. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen können zur Prüfung der Auswirkungen auf alle von den Aktivitäten eines bestimmten Unternehmens oder Sektors betroffenen Kinder herangezogen werden, aber auch eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf bestimmte Kategorien von Kindern umfassen. Die Folgenabschätzung als solche kann sich auf Aussagen von Kindern, Beiträge aus der Zivilgesellschaft, von Expert*innen sowie von befassten Ministerien, die wissenschaftliche Forschung und im In- und Ausland dokumentierte Erfahrungen stützen. Die Analyse sollte in Empfehlungen für Änderungen, Alternativen und Verbesserungen münden und öffentlich zugänglich gemacht werden.³⁰

81. Um einen objektiven, unabhängigen Untersuchungsablauf zu gewährleisten, kann der Staat ggf. externe Akteur*innen mit dessen Leitung beauftragen. Dies kann erhebliche Vorteile haben, doch muss der Staat als die letztlich für das Ergebnis verantwortliche Instanz sicherstellen, dass der*die beurteilende Akteur*in kompetent, ehrlich und unparteiisch ist.

E. Maßnahmen zur Kooperationsförderung und Sensibilisierung

82. Obwohl die Pflichten aus dem Übereinkommen Sache des Staates sind, ist deren Umsetzung doch Aufgabe aller Teile der Gesellschaft einschließlich der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Kinder selbst. Der Ausschuss empfiehlt den Staaten die Verabschiedung und Umsetzung einer umfassenden Strategie, mit der sie alle Kinder, Eltern und Betreuer*innen darüber aufklärt, dass die Wirtschaft zur Achtung der Kinderrechte in ihren sämtlichen Tätigkeitsgebieten verpflichtet ist. Dazu gehört auch eine kind- und altersgerechte Kommunikation, z.B. durch Lehrmaterialien über finanzielle Zusammenhänge. Auch Unternehmen selbst sollten durch Schulungen, Fortbildung und Sensibilisierungen hinsichtlich des Übereinkommens darauf aufmerksam gemacht werden, dass Kinder Inhaber*innen der Menschenrechte sind, um die aktive Einhaltung aller Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zu fördern und diskriminierende Haltungen gegenüber allen Kindern und insbesondere gegenüber Kindern in exponierten und prekären Situationen offenzulegen und zu beseitigen. In diesem Zusammenhang sollten

²⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Abs. 99.

³⁰ Ebd.

auch die Medien angeregt werden, Kinder über ihre Rechte in Bezug auf die Wirtschaft aufzuklären und die Unternehmen für ihre Pflicht zur Achtung der Kinderrechte zu sensibilisieren.

83. Der Ausschuss betont, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen herangezogen werden können, z.B. zur Erstellung und Verbreitung von Leitfäden und Strategien für gute Geschäftspraktiken zur Sensibilisierung von Wirtschaftsunternehmen für die Bestimmungen des Übereinkommens.

84. Eine entscheidende Rolle bei der unvoreingenommenen Förderung und beim Schutz der Kinderrechte im Rahmen der Wirtschaft kommt der Zivilgesellschaft zu. Dies umschließt die Überwachung und Haftbarmachung von Unternehmen, die Unterstützung von Kindern beim Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen, die Mitwirkung an kinderrechtsbezogenen Folgenabschätzungen und die Sensibilisierung von Unternehmen für ihre Verpflichtung zur Achtung der Kinderrechte. Die Staaten sollten die Rahmenbedingungen für eine aktive, wachsame Zivilgesellschaft schaffen, etwa durch die effektive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, von Organisationen unter der Leitung von Kindern und Jugendlichen, Hochschulen, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, Verbraucher- und Berufsverbänden. Die Staaten sollten von einer Einmischung in diese und andere unabhängige Organisationen absehen und deren Einbeziehung in die öffentliche Politik und in gezielte Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kinderrechten und der Wirtschaft fördern.

VII. Verbreitung

85. Der Ausschuss empfiehlt den Staaten, die vorliegende Allgemeine Bemerkung breit gestreut an Parlamente und die gesamte Regierung zu verteilen, einschließlich der Ministerien, Behörden und kommunalen/lokalen Gremien, die sich mit Wirtschaftsfragen befassen, sowie in den für Auslandshandel und -investitionen zuständigen Stellen wie Entwicklungshilfebehörden und Auslandsvertretungen. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung sollte an im Inland und grenzübergreifend tätige Wirtschaftsunternehmen sowie an kleine und mittlere Unternehmen und Akteure des informellen Sektors verteilt werden, ferner an Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, darunter Richter*innen, Rechtsanwält*innen und Rechtsbeistände, Lehrkräfte, gesetzliche Vertreter*innen, Sozialarbeiter*innen, Beschäftigte staatlicher und privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge sowie an alle Kinder und die Zivilgesellschaft. Zu diesem Zweck sollte diese Allgemeine Bemerkung in die einschlägigen Sprachen übersetzt und in

kindgerechten/angemessenen Fassungen angeboten werden. In Workshops und Seminaren sollten ihre Implikationen und bestmögliche Umsetzung vermittelt werden. Außerdem sollte sie in die Aus- und Weiterbildung aller einschlägigen Fachkräfte einbezogen werden.

86. In ihren regelmäßigen Berichten sollten die Staaten dem Ausschuss mitteilen, vor welchen Herausforderungen sie stehen und welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um die Kinderrechte im Zusammenhang mit den Geschäfts- und Betriebstätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen auf nationaler und ggf. auch transnationaler Ebene zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.